

Werkausschuss
am 08.10.2026
TOP öffentlich

Abfallwirtschaftsbetrieb

Aktenzeichen: AWB-8700-7/8

11.09.2026

Interkommunale Zusammenarbeit zur Verwertung von Bioabfällen; Anpassung des weiteren Vorgehens hinsichtlich einer Bioabfallvergärungsanlage am Standort Maisach

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag

1. zu beschließen, den Beschluss vom 15.12.2025 hinsichtlich des weiteren Planungsvorgehens dahingehend abzuändern, dass zunächst die technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit einer Bioabfallvergärungsanlage mit einem Pflanzstromfermenter untersucht wird. Dabei ist insbesondere eine Anlagenkapazität in einer Größenordnung von etwa 40.000 bis 50.000 t/a zu prüfen.
2. die Verwaltung zu beauftragen, hierfür im Rahmen der ARGE Biomüll eine Vorplanung einschließlich Kostenschätzung nach DIN 276 erstellen zu lassen und die erforderlichen Mittel in Höhe von bis zu 100.000, -- € (Anteil FFB hieran: rd. 33.333 Euro) zur Verfügung zu stellen.

Eine Entscheidung über die Errichtung und Finanzierung der Anlage soll anschließend auf Grundlage der Ergebnisse der o. g. Untersuchung durch einen gesonderten Beschluss des Kreistages erfolgen.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

1. Ausgangslage und bisherige Entwicklung

1.1 Interkommunale Zusammenarbeit

Seit 2021 prüfen die beteiligten kommunalen Entsorgungsträger der Landkreise Dachau, Fürstentum und Starnberg im Rahmen der ARGE Bioabfall und unter Federführung der GfA Möglichkeiten einer langfristigen gemeinsamen Verwertung der anfallenden Bioabfälle. Ziel ist es, die Entsorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten und die Bioabfallverwertung stärker in kommunaler Verantwortung zu organisieren.

Im Mittelpunkt der bisherigen Untersuchungen steht die Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Bioabfallvergärungsanlage am Standort Maisach.

1.2 Vorteile einer kommunalen und regionalen Bioabfallverwertung

Eine eigene kommunale Bioabfallvergärungsanlage bietet neben der eigentlichen Entsorgungsleistung eine Reihe strategischer und regionaler Vorteile:

Langfristige Entsorgungssicherheit und Planbarkeit

Mit einer eigenen Anlage kann ein wesentlicher Teil der Bioabfallverwertung langfristig in kommunaler Verantwortung organisiert werden. Die beteiligten Landkreise wären dadurch in geringerem Umfang von künftig verfügbaren Behandlungskapazitäten Dritter, Ausschreibungsergebnissen und Entwicklungen auf dem Entsorgungsmarkt abhängig. Eine kommunale Anlage schafft zugleich die Möglichkeit, die technische und organisatorische Entwicklung der Bioabfallverwertung langfristig selbst mitzugestalten. Anforderungen an Anlagenbetrieb, Verwertungsqualität und zukünftige technische Anpassungen können unmittelbar in die eigene Anlagenstrategie einbezogen werden.

Regionale Verwertung und kürzere Transportwege

Die Bioabfälle werden bereits heute in einer Vergärungsanlage verwertet. Ein wesentlicher Unterschied einer eigenen Anlage am Standort Maisach bestünde daher nicht in der Wahl des Verwertungsverfahrens, sondern in der **Regionalisierung der Behandlung**.

Der Standort Maisach liegt räumlich günstig zu den beteiligten Landkreisen. Gegenüber der bisherigen Verwertung können Transportwege reduziert und die Bioabfälle stärker innerhalb der Region behandelt werden. Auch die vorliegende Machbarkeitsstudie bewertet die zentrale Lage und die verkehrliche Anbindung des Standorts positiv. Damit können Erfassung, Behandlung sowie die weitere energetische und stoffliche Nutzung der Bioabfälle räumlich stärker zusammengeführt werden.

Regionale Nutzung der erzeugten Energie

Auch bei der bisherigen Verwertung wird der Energiegehalt der Bioabfälle bereits durch Vergärung genutzt. Ein besonderer Vorteil des Standorts Maisach liegt jedoch darin, dass das erzeugte Biogas bzw. Biomethan **gezielt regional genutzt werden kann**. Das bei der Vergärung erzeugte Biogas soll am Standort zu Biomethan aufbereitet und insbesondere für die Energieversorgung in Maisach eingesetzt werden. Aufgrund der räumlichen Nähe sowohl zum örtlichen Niederdrucknetz als auch zum Hochdruckgasnetz bestehen hierfür günstige Voraussetzungen. Damit kann die kommunale Bioabfallverwertung unmittelbar mit der örtlichen Energieversorgung verbunden werden.

Regionale stoffliche Kreislaufführung

Neben der energetischen Nutzung entstehen bei der Vergärung Gärprodukte und nach entsprechender Weiterbehandlung Komposte. Diese können als organische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel eingesetzt werden. Der Vorteil einer regionalen Anlage liegt dabei insbesondere in der Möglichkeit, die energetische und stoffliche Verwertung stärker innerhalb der Region miteinander zu verknüpfen. Die im Bioabfall enthaltenen organischen Stoffe und Nährstoffe können nach der Behandlung wieder einer stofflichen Nutzung zugeführt werden. Damit kann ein **regionaler Energie- und Stoffkreislauf** unterstützt werden: Bioabfälle werden in der Region erfasst und behandelt, die daraus gewonnene Energie kann vor Ort genutzt und die verbleibenden organischen Stoffe können einer weiteren stofflichen Verwertung zugeführt werden.

Stärkung der kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten

Eine eigene Anlage eröffnet den beteiligten Landkreisen schließlich die Möglichkeit, die zukünftige Bioabfallverwertung stärker selbst zu steuern. Dies betrifft insbesondere die technische Ausgestaltung, die Verwertungsqualität, die energetische Nutzung, Anforderungen an die angelieferten Bioabfälle sowie Anpassungen an zukünftige rechtliche oder technische Entwicklungen. Der wesentliche Mehrwert einer eigenen Anlage liegt damit nicht darin, ein grundsätzlich neues Verwertungsverfahren einzuführen. Vielmehr sollen die bereits bestehenden Vorteile der Vergärung mit **regionaler Behandlung, regionaler Energienutzung, einer stärkeren Kreislaufführung und langfristiger kommunaler Verantwortung** verbunden werden.

1.3 Bisherige Untersuchungen und Beschlusslage

Zur weiteren Konkretisierung wurde das Witzenhausen-Institut mit einer Kostenermittlung und Überprüfung der Machbarkeit beauftragt. Untersucht wurden unterschiedliche Anlagenkonzeptionen mit Durchsatzleistungen zwischen 45.000 und 75.000 t/a. Die Pfropfenstromvergärung wurde dabei als geeignete Verfahrensvariante für die weitere Betrachtung bewertet.

Auf dieser Grundlage hat der Kreistag am 15.12.2025 die Überlegungen zum Bau einer Bioabfallvergärungsanlage in kommunaler Trägerschaft begrüßt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag

1. stellt dem GfA die Übertragung auch der Teilaufgabe Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen und die Zustimmung zu einer Satzungsänderung im dafür notwendigen Umfang in Aussicht. Voraussetzung hierfür ist, dass die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Anlagenkapazität von mindestens 60.000 Tonnen Biogut/a mit den in den Landkreisen Fürstenfeldbruck, Starnberg und Dachau eingesammelten Bioabfällen sowie durch Mengen weiterer kommunaler Partner als Gesellschafter bzw. Miteigentümer vollständig ausgelastet werden kann. Er stellt zudem seine grundsätzliche Bereitschaft in Aussicht, dass sich das GfA gKU an einem Unternehmen beteiligen kann, soweit Zweck des Unternehmens die Abwicklung der in Aussicht gestellten Aufgabenübertragung durch Planung, Errichtung und Betrieb einer Entsorgungsanlage für Bioabfälle ist.
2. beschließt, bis zur finalen Entscheidung über die Beschlussziffer 1 die ARGE Bioabfall fortzusetzen.

1.4 Weiterer Projektfortgang

In der Sitzung des Werkausschusses am 11.06.2026 hat die Verwaltung zum Sachstand berichtet und mitgeteilt, dass als nächste Schritte insbesondere vorgesehen sind:

1. Suche und verbindliche Klärung weiterer kommunaler Partner, die über Bioabfallmengen verfügen, da derzeit lediglich die Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck und Starnberg als Projektbeteiligte feststehen,
2. Herbeiführung der Grundsatzbeschlüsse in den beteiligten Kreisgremien,
3. Ausarbeitung einer Unternehmenssatzung und eines Finanzierungskonzepts,
4. weitere Konkretisierung der technischen Vorzugsvariante,
5. Fortführung der planungs- und genehmigungsrechtlichen Vorbereitungen, insbesondere der Bauleitplanung und des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

Im weiteren Projektverlauf haben sich insbesondere hinsichtlich der für die bisher vorgesehene Anlagenkapazität erforderlichen Mengenbasis neue Rahmenbedingungen ergeben. Diese machen eine erneute Bewertung des weiteren Vorgehens erforderlich und werden nachfolgend dargestellt.

2. Veränderte Ausgangslage

Zur Erreichung der für die bisherige Konzeption erforderlichen Anlieferungsmengen wurde ein weiterer bayerischer Landkreis als möglicher kommunaler Partner betrachtet. Nach der vorliegenden Mengenübersicht verfügt dieser Landkreis über eine derzeit verwertbare Biogutmenge von rund 24.400 t/a.

Eine Entscheidung über eine Beteiligung an dem gemeinsamen Projekt liegt derzeit nicht vor. Nach den geführten Gesprächen befindet sich der Landkreis weiterhin in einem eigenen Bewertungs- und Entscheidungsprozess. Ob und wann eine Beteiligung erfolgt, ist für die weitere Projektplanung derzeit nicht hinreichend sicher absehbar. Die Mitglieder der ARGE Bioabfall haben sich deshalb dafür ausgesprochen, den weiteren Projektfortgang nicht von dieser Entscheidung abhängig zu machen. Die Mengen dieses Landkreises können damit für die weitere Planung nicht gesichert zugrunde gelegt werden. Auch Gespräche mit einer weiteren Gebietskörperschaft waren nicht erfolgreich.

Damit ist die dem Kreistagsbeschluss vom 15.12.2025 zugrunde liegende Annahme einer gesicherten vollständigen Auslastung einer Anlage mit mindestens 60.000 t/a derzeit nicht gegeben. Das nun vorgeschlagene weitere Vorgehen weicht deshalb von der bisherigen Beschlusslage ab und bedarf einer erneuten Entscheidung des Kreistages.

3. Bewertung der verfügbaren Mengen

Im Jahr 2025 tatsächlich erfasste Mengen

Für die weitere Projektbearbeitung werden zunächst die im Jahr 2025 tatsächlich erfassten Mengen als Arbeitsgrundlage herangezogen. Für die drei Mitglieder der ARGE Bioabfall ergeben sich danach folgende verwertbare Biogutmengen:

- Landkreis Starnberg: rund 11.400 t/a,
- Landkreis Fürstenfeldbruck: rund 8.300 t/a,
- Landkreis Dachau: rund 6.000 t/a.

Damit beträgt die derzeitige Mengenbasis der drei ARGE-Mitglieder insgesamt rund **25.700 t/a** verwertbares Biogut.

Mengenprognose bis zum Jahr 2030

Daneben wurde von der GfA eine Prognose der möglichen Mengenentwicklung bis zum Jahr 2030 erstellt. Danach könnten sich die verwertbaren Biogutmengen wie folgt entwickeln:

- Landkreis Starnberg: rund 11.900 t/a,
- Landkreis Fürstenfeldbruck: rund 13.200 t/a,
- Landkreis Dachau: rund 8.800 t/a.

Für die drei ARGE-Mitglieder ergibt sich daraus für das Jahr 2030 eine prognostizierte Gesamtmenge von rund **34.000 t/a**.

Bei diesen Werten handelt es sich ausdrücklich um eine Prognose der GfA und nicht um bereits gesicherte Mengen. Insbesondere die für die Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck prognostizierten wesentlichen Mengensteigerungen sind nach derzeitiger Einschätzung nur durch entsprechende Systemanpassungen oder Umstellungen bei der zu Bioabfallerfassung erzielen. Denkbar wäre im Landkreis Fürstenfeldbruck eine Verschärfung der Regelungen bei der Eigenkompostierung von der bisherigen Selbsterklärung hin zur Genehmigung. Ob damit die Mengen für den Landkreis um 4.900 t/a bzw. knapp 60 % gesteigert werden können, erscheint fraglich. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen sind ferner derzeit politisch nicht abgesichert.

Für die Dimensionierung einer eigenen Anlage ist daher zwischen der derzeitigen Mengenbasis und künftig möglichen zusätzlichen Mengen zu unterscheiden. Die Mengen des Jahres 2025 bilden die Arbeitsgrundlage. Die für 2030 prognostizierten Mengen stellen ein Entwicklungspotenzial dar, dessen tatsächliche Realisierung im weiteren Projektverlauf zu überprüfen ist.

Die weitere Anlagenplanung sollte deshalb nicht allein auf den prognostizierten Mengen des Jahres 2030 aufbauen, sondern die derzeit vorhandene Mengenbasis und die bestehenden Unsicherheiten bei der Mengenentwicklung angemessen berücksichtigen.

4. Untersuchung einer Anlagenkonzeption mit einem Fermenter

Vor dem Hintergrund der veränderten Mengenbasis soll untersucht werden, ob eine gegenüber der bisherigen Planung kleinere und gegebenenfalls modular erweiterbare Anlagenkonzeption technisch und wirtschaftlich sinnvoll umgesetzt werden kann.

Als mögliche erste Ausbaustufe soll eine Pfropfenstromvergärungsanlage mit zunächst einem Fermenter untersucht werden. Als Zielkorridor soll dabei eine mögliche Anlagenkapazität in einer Größenordnung von etwa 40.000 bis 50.000 t/a betrachtet werden. Welche Durchsatzleistung mit einem Fermenter technisch und betrieblich sinnvoll erreicht werden kann, ist durch die Planung zu ermitteln.

Die bisherige Untersuchung des Witzenhausen-Instituts liefert hierfür noch keine ausreichende Entscheidungsgrundlage. Die bislang untersuchte Pfropfenstromvariante mit 45.000 t/a wurde mit zwei liegenden Fermentern geplant. Eine auf einen Fermenter optimierte Anlage wurde bisher nicht planerisch und wirtschaftlich vertieft untersucht.

Die neue Untersuchung soll deshalb insbesondere klären,

- welche Durchsatzleistung mit einem Fermenter technisch belastbar erreicht werden kann,
- welche Investitionskosten hierfür entstehen,
- welche Behandlungskosten sich bei unterschiedlichen Auslastungen ergeben,
- welche Anlagenteile für eine mögliche spätere Erweiterung bereits in der ersten Ausbaustufe berücksichtigt werden sollten und
- unter welchen Voraussetzungen eine spätere Erweiterung um einen weiteren Fermenter technisch und wirtschaftlich sinnvoll möglich wäre.

5. Wirtschaftliche Bewertung und gebührenrechtliche Risiken

Wirtschaftlichkeit

Die bisherige Untersuchung des Witzenhausen-Instituts zeigt deutliche Skaleneffekte.

Für die untersuchte Pfropfenstromanlage mit 45.000 t/a wurden Gesamtinvestitionen von rund 61,5 Mio. Euro netto, für die Variante mit 60.000 t/a von rund 67,9 Mio. Euro netto geschätzt.

Bei den Behandlungskosten ergeben sich ebenfalls deutliche Unterschiede. Bei den zugrunde gelegten Kalkulationsannahmen liegen die spezifischen Behandlungskosten der Pfropfenstromvariante mit 45.000 t/a bei rund 126 Euro/t netto, bei 60.000 t/a bei rund 99 Euro/t netto. Die Berechnung weist zudem eine erhebliche Abhängigkeit insbesondere vom erzielbaren Biomethanerlös auf.

Ob durch die Auslegung auf nur einen Fermenter die Investitionskosten so weit reduziert werden können, dass auch eine kleinere Anlage zu wirtschaftlich vertretbaren Behandlungskosten betrieben werden kann, ist derzeit offen und soll Gegenstand der neuen Untersuchung sein. Die genannten Kostenschätzungen beruhen zudem auf dem Preis- und Kostenniveau des Jahres 2025. Die Auswirkungen des Iran-Kriegs, insbesondere auf Energie-, Rohstoff-, Transport- und Finanzierungskosten, sind darin noch nicht berücksichtigt und können im Projektverlauf zu Kostensteigerungen führen.

Gebührenrecht

Neben der allgemeinen Wirtschaftlichkeit ist auch das Gebührenrecht zu berücksichtigen, da die Kosten für die Errichtung einer kommunalen Bioabfallvergärungsanlage nur innerhalb der Grenzen des KAG auf die Gebühren bzw. den Gebührenzahler umgelegt werden können.

Für die Erhebung von Abfallgebühren verweist Art. 7 Abs. 5 des Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) auf Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG). Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung nicht übersteigen. Zu den grundsätzlich ansatzfähigen Kosten gehören neben Betriebs- und Unterhaltskosten auch Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten steht dem Träger einer Entsorgungseinrichtung ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Einer etwaigen gerichtlichen Kontrolle unterläge hier u. a. die Prüfung der Kalkulationsgrundlagen dahingehend, ob der Einrichtungsträger das Gebot der Wirtschaftlichkeit eingehalten hat.

Sollten die Verwertungskosten in der eigenen Anlage über den am Markt erzielbaren Konditionen liegen, muss dies der Gebührenfähigkeit der Mehrkosten aber nicht entgegenstehen. Gründe, die in die Entscheidung zum Bau einer eigenen Anlage einfließen sind, können auch zur Bewertung der Angemessenheit des Entgeltes herangezogen werden. Dies betrifft u. a. die langfristige Sicherstellung der Entsorgungssicherheit, die langfristige Preisstabilität, die Vermeidung von Abhängigkeiten, ökologische Verbesserungen, Verbesserung der Qualitätsstandards etc. Je größer und dauerhafter die Differenz jedoch wird, desto höher wird das gebührenrechtliche Risiko.

Problematisch wird es, wenn die Eigenanlage teurer wird, weil sie größer dimensioniert wurde als für die kommunale Aufgabe erforderlich. Gerichte waren u. a. mit Fällen befasst, in denen Kostenunterdeckungen auf die Gebührenschuldner umgelegt wurden, die sich wegen einer überdimensionierten Anlage (eigene Anlage oder Beteiligung an einer solchen) ergeben hatten; dies betrifft auch den Fall, dass Dritten für die Nutzung der freien Kapazitäten kein kostendeckendes Entgelt berechnet werden konnte.

Aktuell wurde vom BayVGH in einem Urteil vom 22.01.2026 der in Art. 8 KAG enthaltene Grundsatz, dass nur tatsächlich und wirtschaftlich der Einrichtung zurechenbare Kosten in die Gebührenkalkulation eingestellt werden dürfen, hervorgehoben.

Eine nicht vollständig ausgelastete Anlage ist nicht automatisch gebührenrechtlich problematisch, hierzu ergangene Urteile auch aus anderen Bundesländern ziehen aber enge Grenzen hinsichtlich der gebührenrechtlichen Zulässigkeit. Auch eine angemessene Kapazitätsreserve (u. a. die Berücksichtigung von Mehrmengen durch Einwohnerzuwachs oder geplante Systemumstellungen bzw. -optimierungen) kann sachgerecht sein. Gebührenrechtliche Risiken entstehen jedoch insbesondere dann, wenn bereits zum Zeitpunkt der Planungs- und Investitionsentscheidung eine Kapazität vorgeesehen wird, die den absehbaren kommunalen Bedarf deutlich überschreitet und / oder wenn die prognostizierte Auslastung nicht hinreichend belastbar abgesichert ist. Vor diesem Hintergrund ist bei der weiteren Anlagenplanung insbesondere zu vermeiden, eine langfristige Investitionsentscheidung überwiegend auf bislang nicht gesicherte zusätzliche Mengen zu stützen.

Neben den gebührenrechtlichen Vorgaben setzen auch noch die kommunal- und vergaberechtlichen Vorgaben einer Unternehmensgründung bzw. -beteiligung Grenzen. Im Kommentar Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne, Rd. Nr. 24 zu Art. 87 GO bzw. Art. 75 Landkreisordnung (LkrO) ist dazu u. a. ausgeführt, dass ein Unternehmen kommunalrechtlich unzulässig ist, wenn es nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Bedarf geplant wurde, d. h. wenn entgegen der Prognosen ein zu geringer Absatzmarkt besteht oder offensichtlich Überkapazitäten eingeplant wurden. § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) regelt die ausschreibungsfreie interkommunale Zusammenarbeit. Eine Voraussetzung ist, dass das Unternehmen mehr als 80 % seiner Umsätze/Tätigkeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit erzielen/erfüllen muss; die Vorgaben werden durch die Rechtsprechung immer mehr verschärft.

6. Einbindung weiterer kommunaler Partner und Zweckvereinbarungen

Eine ergänzende Anlieferung von Biogut durch weitere kommunale Partner kann grundsätzlich dazu beitragen, die Anlage besser auszulasten und die spezifischen Behandlungskosten zu reduzieren. Dabei sind jedoch die wirtschaftlichen und gebührenrechtlichen Auswirkungen der jeweiligen Kooperationsform zu berücksichtigen.

Bei einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung werden Investitions-, Finanzierungs- und Auslastungsrisiken grundsätzlich gemeinsam getragen. Bei einer reinen Zweckvereinbarung verbleiben diese Risiken dagegen zunächst beim Anlagenbetreiber bzw. dessen Gesellschaftern, soweit vertraglich keine entsprechende Kosten- und Risikobeteiligung vereinbart wird.

Der BayVGH hat im Urteil vom 22.01.2026, 20 N 24.1004 (Rd.- Nr. 26) für die kommunale Zusammenarbeit klargestellt, dass Kosten, die auf Grundlage einer wirksamen Zusammenarbeit nach dem KommZG entstehen, grundsätzlich Kosten der Einrichtung und damit ansatzfähig sein können. Die hieraus erzielten Einnahmen müssen dann ebenfalls in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. Gleichzeitig hat der BayVGH hervorgehoben, dass für die Preis- und Kostenzuordnung eine betriebswirtschaftlich nachvollziehbare Ermittlung der auf die jeweilige Teilaufgabe entfallenden Kosten erforderlich ist. Eine lediglich pauschale oder nicht nachvollziehbar hergeleitete Vergünstigung externer Partner ist gebührenrechtlich kritisch zu bewerten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich potenzielle Partner vor Abschluss einer Zweckvereinbarung – auch mit Blick auf die Gebührens-fähigkeit der Entgelte – in der Regel an Marktkonditionen orientieren dürften, ggf. zuzüglich eines Aufschlags für langfristige Entsorgungssicherheit etc. Liegt das kostendeckende Abnahmeentgelt des kommunalen Unternehmens darüber, besteht das Risiko, dass zur Gewinnung von Partnern zur Anlagenauslastung u. U. niedrigere Entgelte vereinbart werden müssen und dadurch Investitions-, Vorhalte- oder Betriebskosten ungedeckt bleiben. Die Unterdeckung wäre dann von den Gesellschaftern – soweit gebührenrechtlich zulässig – über die Abfallgebühren, andernfalls aus den allgemeinen Kreishaushalten zu finanzieren.

Zur Begrenzung dieses Risikos hatte der AWB vorgeschlagen, das Projekt nur umzusetzen, wenn die vorgesehene Anlagenkapazität (ursprünglich mindestens 60.000 t Bioabfall/a) durch die Mengen der beteiligten Landkreise und weitere kommunale Gesellschafter vollständig ausgelastet werden kann. Der Kreistag ist diesem Vorschlag in seiner Sitzung am 15.12.2025 gefolgt.

Bei möglichen (Zweck)-Vereinbarungen mit weiteren kommunalen Partnern sind daher insbesondere

- langfristig gesicherte Mindestmengen,
- Vertragslaufzeiten,
- Kündigungsregelungen,
- die Beteiligung an Vorhalte- und Fixkosten,
- Preisänderungsregelungen sowie
- die Verteilung des Auslastungsrisikos

zu berücksichtigen.

Eine Zweckvereinbarung kann damit ein geeignetes Instrument der kommunalen Zusammenarbeit sein. Sie ersetzt jedoch nicht die Notwendigkeit einer sachgerechten Kosten- und Risikoverteilung.

7. Weiteres Vorgehen

Die grundsätzlichen Vorteile einer kommunalen Bioabfallverwertung und die bisher bestätigte Eignung des Standorts Maisach sprechen dafür, das Projekt weiterzuverfolgen.

Die derzeit vorhandene Mengenbasis von rund 25.700 t/a reicht jedoch weder für die ursprünglich vorgesehene Anlage mit 60.000 t/a noch für eine Anlage mit 40.000 bis 50.000 t/a aus. Auch unter Berücksichtigung der von der GfA für 2030 prognostizierten Mengen von rund 34.000 t/a werden weitere Mengen erforderlich sein. Diese zusätzlichen Mengen sollten bei einer späteren Investitionsentscheidung nur berücksichtigt werden, soweit sie hinreichend belastbar abgesichert sind.

Als nächster Schritt soll daher noch keine Entscheidung über den Bau einer Anlage getroffen werden. Vielmehr soll untersucht werden, ob eine auf einen Fermenter reduzierte Anlagenkonzeption technisch machbar und bei realistischen Mengen- und Kostenannahmen wirtschaftlich tragfähig ist. Die Vorplanung einschließlich Kostenschätzung nach DIN 276 soll insbesondere eine belastbare Grundlage für die spätere Entscheidung über

- die technisch sinnvolle Anlagenkapazität,
- die erforderliche Mindestmenge,
- die Behandlungskosten,
- die Wirtschaftlichkeit gegenüber einer Vergabe am Markt,
- die Auswirkungen auf die Abfallgebühren,
- mögliche Kooperationsmodelle mit weiteren kommunalen Partnern und
- eine spätere Erweiterungsmöglichkeit

schaffen.

Erst nach Vorliegen dieser Ergebnisse soll dem Kreistag ein Vorschlag für eine Entscheidung über die weitere Umsetzung, die endgültige Anlagenkapazität, die Organisationsform und die Finanzierung vorgelegt werden.

Bisherige Beschlüsse wurden u. a. zu dieser Sache gefasst:

WAS 19.11.2020

WAS 22.04.2021

WAS 21.07.2022

WAS/KT 20.04.2023

WAS 16.11.2023

KT 25.01.2024 (Sachstandsbericht zur Kenntnis)

WA am 08.04.2024

WA und KT am 15.12.2025

WA am 11.06.2026

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:

Herrn Jakob Drexler

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verwertungskosten, die derzeit für die Verwertung von Bioabfällen abgerufen werden, liegen unter dem mit einer eigenen Anlage gem. Gutachten erforderlichen Abnahmepreis. Es muss allerdings damit gerechnet werden, dass die Entgelte nach Neuausschreibungen wegen der geringen zur Verfügung stehenden Entsorgungskapazitäten auf dem freien Markt steigen könnten.

Derzeit ergeben sich durch den Transport der Bioabfälle, die auf der Bauschuttdeponie umgeladen und anschließend über 100 km zur Firma Högl in Volkerschwand transportiert werden müssen, zusätzlich Transportkosten, die sich im Falle des Betriebes einer eigenen Anlage in Maisach erheblich reduzieren werden. Dadurch wäre mit dem in der Studie vom 03.02.2026 ermittelten Abnahmepreis die Wirtschaftlichkeit des Projektes für den Landkreis FFB gegeben.

Zudem erspart eine nahegelegene, neu errichtete Anlage, in der -unter Nutzung der abfallwirtschaftlichen Fachexpertise des GfA- zu wirtschaftlichen Konditionen die Verwertung der Bioabfälle erfolgen kann, den Aufwand von regelmäßig notwendigen Vergabeverfahren mit jeweils ungewissem Ausgang.

Für die Erstellung der Vorplanung einschließlich Kostenschätzung nach DIN 276 werden Mittel in Höhe von bis zu 100.000, -- Euro (Anteil FFB hieran: rd. 33.333 Euro) bereitgestellt. Mit der Beauftragung der Untersuchung ist keine Entscheidung über die Errichtung oder Finanzierung einer Bioabfallvergärungsanlage verbunden. Planungs- und Entwicklungskosten eines letztlich nicht verwirklichten Vorhabens gehören nach Art. 7 Abs. 5 Nr. 3 BayAbfG grundsätzlich zu den ansatzfähigen Kosten nach Art. 8 KAG, soweit sie in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der abfallwirtschaftlichen Pflichtaufgabe entstanden sind.

Auswirkungen auf das Klima:

zu erwarten: ☐ positiv* ☐ negativ* ☐ keine

*Erläuterung siehe Begründung

Negativ: Bei der Errichtung einer eigenen Bioabfallvergärungsanlage am Standort Maisach wird eine Fläche dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Zudem ergeben sich Immissionen beim Anlagenbau und -betrieb und lokal gesehen höhere Emissionen bei der Anlieferung durch LKW.

Positiv: Die durch die Bioabfallverwertung erzeugte Energie kann vor Ort genutzt werden, um die Gemeinde Maisach mit Biogas zu versorgen. Die Transportentfernungen für die Entsorgung von Bioabfall des Landkreises Fürstentfeldbruck werden durch das Projekt deutlich reduziert.

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag
Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag